



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Amtsleitung

Dr. Magdalena Winkler

E-Mail: gemeinde@obertilliach.gv.at

Tel.: 04847 5210-13

<http://www.obertilliach.gv.at>

Aktenzahl: 016-7-2023-01
Obertilliach, am 14.11.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13, und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), § 86 Bundesabgabenordnung (BAO)

I) Rechtswirksames Einbringen

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 und § 86b BAO) an die Gemeinde Obertilliach stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Obertilliach
Dorf 4
9942 Obertilliach
Telefonnummer: 04847/5210
E-Mail: gemeinde@obertilliach.gv.at

Anbringen die an die persönlichen E-Mail-Adressen von Mitarbeiter/innen sowie an sonstige E-Mailkontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Die Empfangsgeräte sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit; allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

II) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gem. § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten festgelegt

Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Das Gemeindeamt bleibt von 24. Dezember – 31. Dezember geschlossen. In dringenden Fällen sind wir unter der Telefonnummer +43 676 3562496 erreichbar.

Sonstige Abweichungen zu den Öffnungszeiten werden zeitgerecht auf unserer Homepage www.obertilliach.gv.at unter dem Menüpunkt „Amtstafel“ kundgemacht.

III) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit „42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.obertilliach.gv.at unter dem dortigen Menüpunkt „Amtstafel“ erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet gem. § 42 Abs. 1a AVG eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gem. § 42 Abs. 1 AVG).

IV) Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 15.11.2023 in Kraft

Angeschlagen am 14.11.2023

9942 Obertilliach, Dorf 4 - <http://www.obertilliach.gv.at> - Bitte Zahl immer anführen!

Der Bürgermeister
Matthias Scherer

